



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2010

Sehr geehrte Mandanten,

jahrelang konnten die Arbeitnehmer, die oft nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, nur eine freiwillige Erklärung für die letzten beiden Jahre bei ihrem Finanzamt einreichen. Seit drei Jahren gilt nunmehr die gesetzliche Erweiterung auf vier Jahre. Dies entspricht der so genannten Festsetzungsfrist.

So ist es laut Gesetz möglich, in diesem Jahr für die zurück liegenden Jahre 2006 bis 2009 Einkommensteuererklärungen abzugeben und sich zu viel gezahlte Lohnsteuern erstatten zu lassen.

Unter Steuerfachleuten mehren sich jetzt die Stimmen, die eine Ausdehnung dieser Frist auf sieben Jahre befürworten. Dies hängt mit der so genannten Anlaufhemmung zusammen, wonach die Festsetzungsfrist für Selbstständige und Unternehmen erst nach Ablauf von drei Jahren zu laufen beginnt. Eine solche Ungleichbehandlung sei durch nichts zu rechtfertigen.

In mehreren Urteilen haben einige Finanzgerichte dieser Auffassung zugestimmt. Die gegen diese Urteile eingelegte Revision beim Bundesfinanzhof haben die Finanzämter inzwischen zurück genommen. Dies war ein durchaus geschickter Schachzug, da jetzt jeder Arbeitnehmer, der sich auf die verlängerte Abgabefrist für die freiwillige Abgabe seiner Einkommensteuererklärung beruft, selbst Einspruch einlegen und vor einem Finanzgericht klagen muss. Es existieren somit weder ein höchstrichterliches Urteil noch eine andere gesetzliche Änderung oder auch ein entsprechendes Rundschreiben der Finanzverwaltung.

Da die Chancen für ein erfolgreiches Finanzgerichtsverfahren aber sehr gut stehen, sollten die Betroffenen auch für die Jahre 2003 bis 2005 eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Bundesregierung kürzt Einspeisevergütung / Höhe unklar!

Der Deutsche Bundestag hat bereits vor einigen Wochen die Kürzung der Strom-Einspeisevergütung bei **Photovoltaikanlagen** beschlossen.

Nunmehr werden voraussichtlich ab **01.07.2010** die aktuell gültigen Vergütungen von 39,14 Cent/kWh um 16% für Dachanlagen, um 15% für Freiflächenanlagen sowie um 11% für Konversionsflächen und für Anlagen mit mehr als 1 MW Leistung gekürzt.

Diese Kürzungen gelten für Photovoltaikanlagen, die nach dem 30.06.2010 an das Stromnetz angeschlossen werden. Ab 01.01.2011 sind im Übrigen wieder neue, weiter abgesenkte Vergütungssätze zu beachten.

Der Bundesrat hat jedoch in einer Entschließung von der Bundesregierung bzw. dem Bundestag verlangt, die Kürzung auf **10%** zu beschränken. Ein Ergebnis steht noch aus.

2 Bundesregierung kürzt Einspeisevergütung / Eigenverbrauch bleibt lukrativ!

Trotz der Kürzung der Einspeisevergütung ab 01.07.2010 bei Photovoltaikanlagen hat der Gesetzgeber bei denjenigen Investoren, die einen Teil des erzeugten Stroms selbst verbrauchen, ein lukratives Schlupfloch belassen.

So erhalten diese für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde Strom eine Vergütung von (vereinfacht) 20 Cent. Rechnet man hier noch den ersparten Kilowattstundenpreis von derzeit ca. 20 Cent/kWh dazu, erzielen bereits jetzt Teil-Eigenverbraucher deutlich höhere Einspeisevergütungen als diejenigen, die den gesamten Strom ins öffentliche Netz einspeisen. Nach der Kürzung ab 01.07.2010 wird dies noch lukrativer.

3 Kurzarbeitergeld ist prinzipiell steuerpflichtig!

Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten viele Unternehmen Ihre Mitarbeiter nicht mehr voll beschäftigen. Der Gesetzgeber hat daher vor einiger Zeit großzügige Regelungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld beschlossen.

Das Kurzarbeitergeld von 60% bzw. 67% des Nettolohns erhalten Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber dies beim Arbeitsamt beantragt.

Das Unternehmen muss so seine Arbeitnehmer nicht entlassen und hat bei besserer Auslastung seiner Kapazitäten nicht das Problem, dass keine Fachkräfte verfügbar oder schwer zu finden sind.

Das Kurzarbeitergeld ist zwar formal „steuerfrei“, unterliegt aber dem so genannten Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass das gezahlte Kurzarbeitergeld die Höhe des Steuersatzes der übrigen „normalen“ Einkünfte beeinflusst.

Das führt dazu, dass betroffene Arbeitnehmer ggf. mit Steuernachzahlungen rechnen müssen. Zu allem Überfluss sind die Empfänger des Kurzarbeitergeldes zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn dieses den Betrag von 410 Euro im Jahr überschreitet.

4 Kosten für den behinderungsbedingten Wohnungsumbau...

... können außergewöhnliche Belastungen sein.

Bei Erkrankungen und Behinderungen mindern die Kosten, die nicht von den diversen Krankenversicherungen übernommen werden, als außergewöhnliche Belastungen das zu versteuernde Einkommen. Allerdings wird eine einkommensabhängige zumutbare Belastung von 1% bis 7% vom Gesamtbetrag der Einkünfte seitens des Finanzamtes gegengerechnet.

Bisher hat sich die Finanzverwaltung auf den Standpunkt gestellt, dass Mehrkosten, die durch einen behinderungsgerechten Umbau des selbst genutzten Hauses oder der Wohnung entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, weil mit den Umbauten auch ein erheblicher Mehrwert der Immobilie entsteht.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt, dass in solchen Fällen die „Zwangsläufigkeit“ der Kosten in einem solchen Fall einen entstehenden Mehrwert (Gegenwert bzw. gestiegenen Verkehrswert) überlagert.

Die Kosten sind daher als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Offen blieb im Urteil jedoch, ob diese Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen ggf. das zu versteuernde Einkommen übersteigen, untergehen oder aus Billigkeitsgründen über mehrere Jahre verteilt werden können.

Das Finanzamt wird jedoch mit Sicherheit jeden Einzelfall genau prüfen. Juristische Auseinandersetzungen sind wohl häufig vorprogrammiert.

5 Weiter berechnete Kosten und Mehrwertsteuer

Der umsatzsteuerpflichtige Unternehmer hat auf alle seine Umsätze die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Die Mehrwertsteuer ist dann ein Preis- und somit ein Wettbewerbsfaktor, wenn zum Kundenkreis überwiegend Privatpersonen oder solche Kunden gehören, die ihrerseits nicht zum Vorsteuerabzug(*) berechtigt sind.

Die Mehrwertsteuer muss auf alle Positionen berechnet bzw. aufgeschlagen werden, die im Zusammenhang mit der erbrachten Lieferung oder Leistung stehen. Dies betrifft auch die so genannten Nebenleistungen - wie Transport, Porto, Fremdleistungen - und zwar auch dann, wenn diese selbst und isoliert betrachtet nicht mit Mehrwertsteuer belegt sind, wie z.B. das Porto.

Es besteht die Möglichkeit, den Kunden die Mehrwertsteuer auf die Nebenleistungen zu ersparen, wenn diese Kosten in der Rechnung gesondert aufgeführt werden und im Namen und Auftrage sowie auf Rechnung des Kunden vorauslagt wurden. Hier gelten jedoch sehr strenge Anforderungen an die jeweiligen Rechnungen bzw. Belege. Die Beträge dürfen nur 1:1 weiter gegeben werden. Ein Aufschlag auch nur von wenigen Euro oder der Ausweis einer Pauschale für Porto etc. sind hier schädlich.

Die betreffenden Rechnungen und Belege müssen dem Kunden übergeben werden und sind regelmäßig Bestandteil der Rechnung.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind alle diesbezüglichen Leistungen mehrwertsteuerpflichtig.

(*) Anm.: Vorsteuer und Umsatzsteuer sind vom Blickwinkel des Unternehmers bzw. Betrachters abhängige „Formen“ der Mehrwertsteuer.

6 Finanzverwaltung kann mit Milliarden rechnen...

Auf Grund des ununterbrochenen Zustroms an strafbefreienden Selbstanzeigen von reuigen Steuersündern kann der Fiskus nach aktuellen Berechnungen der Deutschen Steuergewerkschaft mit einem zusätzlichen Steueraufkommen von ca. 1 Mrd. Euro rechnen.

Ausgelöst wurden die Selbstanzeigen überwiegend durch den Ankauf von CD mit Schweizer Bahnkdaten durch die Finanzverwaltung und der damit verbundenen drohenden Offenlegung von hinterzogenen Steuern tausender Anleger, die ihr Geld an den Steuerbehörden vorbei ins Ausland transferiert haben.